INFORMIEREN

Zugang zu UMWELTINFORMATIONEN der Europäischen Union

UfU
Unabhängiges Institut
für Umweltfragen

Die Europäische Union und
die Aarhus-Konvention

Impressum

© Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V.
Berlin, Januar 2022

Herausgeber
Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Telefon: +49 (30) 4284 9930
E-Mail: mail@ufu.de
www.ufu.de
www.aarhus-konvention.de

Spendenkonto

UfU, Saalesparkasse Halle

IBAN: DE67 8005 3762 0387 0111 81
BIC: NOLADE21HAL

Texte und Redaktion
Kathleen Pauleweit, Larissa Donges

Gestaltung, Satz und Illustrationen
Nicole Jaecke, www.fija.de

Bildnachweise
S.11_ zlatkozalec_AdobeStock, S. 22 Alohaflaminggo_shutterstock.com, S.26_Ehud Neuhaus on Unsplash, S.33_Dorothea Oldani on Unsplash

Dieses Projekt wurde gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages.

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Umwelt Bundesamt

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

inhalt

Vorwort 4

Einleitung 6

- Die Europäische Union 8
- Politikbereiche der Europäischen Union 10
- Die Aarhus-Konvention 12
- Ihre Rechte unter der Aarhus-Konvention 14
- Die Europäische Union als Vertragspartei der Aarhus-Konvention 16
- Ihre Beteiligungsrechte in der Europäischen Union 18

Informationen über die Umwelt der Europäischen Union 20

- Ihr Recht auf Zugang zu Umweltinformationen 21
- Bei welchen europäischen Stellen können Sie Informationen anfragen? 23
- Wie ist eine Informationsanfrage zu stellen? 27
- Was passiert nach der Antragstellung? 28
- Gibt es Gründe, warum Informationen nicht herausgegeben werden? 30
- Wie viel kostet eine Umweltinformationsanfrage? 32

Weiterführende Informationen 33

Anmerkungen 34

Vorwort

Umwelt- und Klimaschutz sind eine komplexe, gesamtgesellschaftliche Gestaltungsaufgabe, für die es das Zusammenspiel verschiedener Akteur*innen braucht. Denn Klimawandel und Umweltverschmutzungen machen vor den nationalen Grenzen nicht Halt. Der europäischen Umweltpolitik und Umweltgesetzgebung kommt dabei eine wachsende Bedeutung zu. »Hast du einen Opa, schick ihn nach Europa«, hieß es früher. Doch die Zeiten sind vorbei, in denen die EU-Politik praktisch ohne Einfluss war und alte Herren ihre letzten Dienstjahre im Europäischen Parlament verbrachten. EU-Kommission, Parlament und Rat haben heute weitreichende Kompetenzen und Befugnisse. Der größte Teil nationaler Umweltgesetze wird in Brüssel gemacht. Mit Fahrplänen wie beispielsweise dem 2019 vorgelegten Europäischen Green Deal sollen Weichen für eine länderübergreifende, verantwortungsvolle Umweltpolitik und nachhaltige Transformation gestellt werden.

Entscheidend ist, dass Bürger*innen und auch Umweltverbände an der Gestaltung und Umsetzung der EU-Umweltpolitik frühzeitig beteiligt werden. Sie haben ein Recht darauf, dass ihre Stimmen Gehör finden und sie ernsthafte Mitgestaltungsmöglichkeiten bekommen. Denn die Europäische Union unterzeichnete am 25. Juni 1998 in der dänischen Stadt Århus als Gründungsmitglied die Aarhus-Konvention, genauer gesagt das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Die Aarhus-Konvention setzt seither für die Europäische Union und ihre derzeit 27 Mitgliedstaaten hohe Maßstäbe für den Zugang zu Umweltinformationen, für Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit an europäischen und nationalen Verwaltungsverfahren sowie für den Zugang zu Gerichten.

Da die Europäische Union – neben allen europäischen Mitgliedstaaten – eigenständige Vertragspartei der Konvention ist, hat sie mit der Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention zum Ausdruck gebracht, dass sie die Ziele und Inhalte der Konvention auf unionaler und nationaler Ebene unterstützt. Bei der Unterzeichnung äußerte sich die Union wie folgt:

> *In voller Unterstützung der mit dem Übereinkommen verfolgten Ziele und in Anbetracht der Tatsache, dass die Europäische [Union] selbst durch ein umfassendes und sich weiterentwickelndes Paket von Gesetzesvorhaben aktiv am Umweltschutz beteiligt ist, wurde es als wichtig erachtet, das Übereinkommen nicht nur auf [Unions]ebene zu unterzeichnen, sondern neben den nationalen Behörden auch ihre eigenen [europäischen] Institutionen einzubeziehen.*
> *Innerhalb des institutionellen und rechtlichen Rahmens der [Union] und in Anbetracht der Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam [später auch die Verträge von Nizza und Lissabon] über künftige Rechtsvorschriften zur Transparenz erklärt die [Union] ferner, daß die [Unions]organe das Übereinkommen im Rahmen ihrer bestehenden und künftigen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten und anderer einschlägiger Vorschriften des [Unions]rechts in dem vom Übereinkommen erfaßten Bereich anwenden werden.«*

Das heißt genauer gesagt, dass auch die Vorgänge und Entscheidungen der europäischen Umweltverwaltung für die Öffentlichkeit transparent auszugestalten sind. Das bedeutet konkret, dass die Öffentlichkeit nicht nur auf Anfrage Zugang zu Umweltinformationen erhalten soll, die bei europäischen Behörden vorliegen, sondern europäische Behörden Umweltinformationen auch aktiv verbreiten müssen. Im Zuge der Digitalisierung haben sich die Anforderungen an die aktive Bereitstellung von Umweltinformationen zusätzlich geändert. Die Beteiligungs- und Gerichtszugangsrechte der europäischen Bürger*innen und der Umweltverbände sind nicht nur innerhalb der Mitgliedstaaten auszugestalten, sondern auch für europäische Verfahren.

Mit der vorliegenden Broschüre, die Teil der dreigliedrigen Serie **»Die Europäische Union und die Aarhus-Konvention«** ist, informieren wir Sie über den Inhalt der Aarhus-Konvention und ihre legislative Umsetzung auf unionaler Ebene. Wir möchten Ihnen zeigen, wie Sie sich auf europäischer Ebene informieren, sich für den Schutz unserer Lebensgrundlagen einsetzen und wenn nötig rechtliche Schritte einleiten können. Denn ein Europa, das seine Verantwortung in einer globalisierten Welt übernimmt, braucht die demokratische Beteiligung seiner Bürger*innen.

Michael Zschiesche

Dr. Michael Zschiesche
Geschäftsführer, Vorstandsvorsitzender und Fachgebietsleiter
Umweltrecht & Partizipation am UfU

»Vor zwanzig Jahren trat die Aarhus-Konvention in Kraft und schloss die Lücke zwischen Menschen- und Umweltrechten. Heute, da die verheerenden Auswirkungen des Klimawandels die Welt weiterhin heimsuchen, ist der Hauptzweck des Übereinkommens – den Menschen zu ermöglichen, ihr Wohlergehen und das künftiger Generationen zu schützen – bedeutender denn je.«

António Manuel de Oliveira Guterres, Generalsekretär der Vereinten Nationen

Mit der Aarhus-Konvention (AK) wurden die Rechte auf Information, Beteiligung und Klagemöglichkeiten als Rechte einer jeden Person zum Schutz der Umwelt auch für zukünftige Generationen erstmals im Völkerrecht verankert.

Da auch die Europäische Union (EU) die Konvention am 25. Juni 1998 unterzeichnet und am 17. Februar 2005 genehmigt hat, ist der Staatenverbund seit dem Jahr 2005 eigenständige und offizielle Vertragspartei. Das heißt, die Vorgaben der Aarhus-Konvention gelten nicht nur für die 27 Mitgliedstaaten der Union, sondern auch für die Organe der EU, wie beispielsweise das Europäische Parlament oder den Rat. Die Union hat die drei Säulen der Aarhus-Konvention in den EU-Verträgen und mit einer eigenständigen Verordnung, der sogenannten Aarhus-Verordnung, sowie weiteren Rechtsakten umgesetzt.

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einleitend einen Überblick über den europäischen Staatenverbund sowie seine umweltrelevanten Tätigkeitsbereiche. Danach stellen wir die Beteiligungsrechte in Umweltfragen vor, die sich aus der Aarhus-Konvention ergeben. Anschließend erläutern wir, welche Möglichkeiten sich aus dem unionalen Recht für Bürger*innen und Umweltverbände ergeben, sich auf europäischer Ebene für den Umwelt-, Klima- und Naturschutz einzusetzen. In dieser Broschüre der dreiteiligen Serie **»Die Europäische Union und die Aarhus-Konvention«** steht Ihr Recht auf Umweltinformationen im Mittelpunkt. Alle Broschüren enthalten zum Schluss weiterführende Informationen.

Der offizielle Titel der Aarhus-Konvention lautet: »Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten« //»Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters".[1]

eu

Die Europäische Union

Die Europäische Union ist ein einzigartiger wirtschaftlicher und politischer Verbund von 27 Staaten des europäischen Kontinents. Grundlage der Union sind der Vertrag über die Europäische Union[2], abgekürzt EUV, und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union[3], abgekürzt AEUV, (im Folgenden »die Verträge«) sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union[4]. Die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Darin haben die Mitgliedstaaten ihre gemeinsamen Ziele und Werte festgehalten. Ziele des Staatenverbundes sind eine nachhaltige Entwicklung, der Schutz der Umwelt und die Förderung der europäischen Werte. Hierunter fallen die Achtung der Menschenrechte und -würde, die Freiheit, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

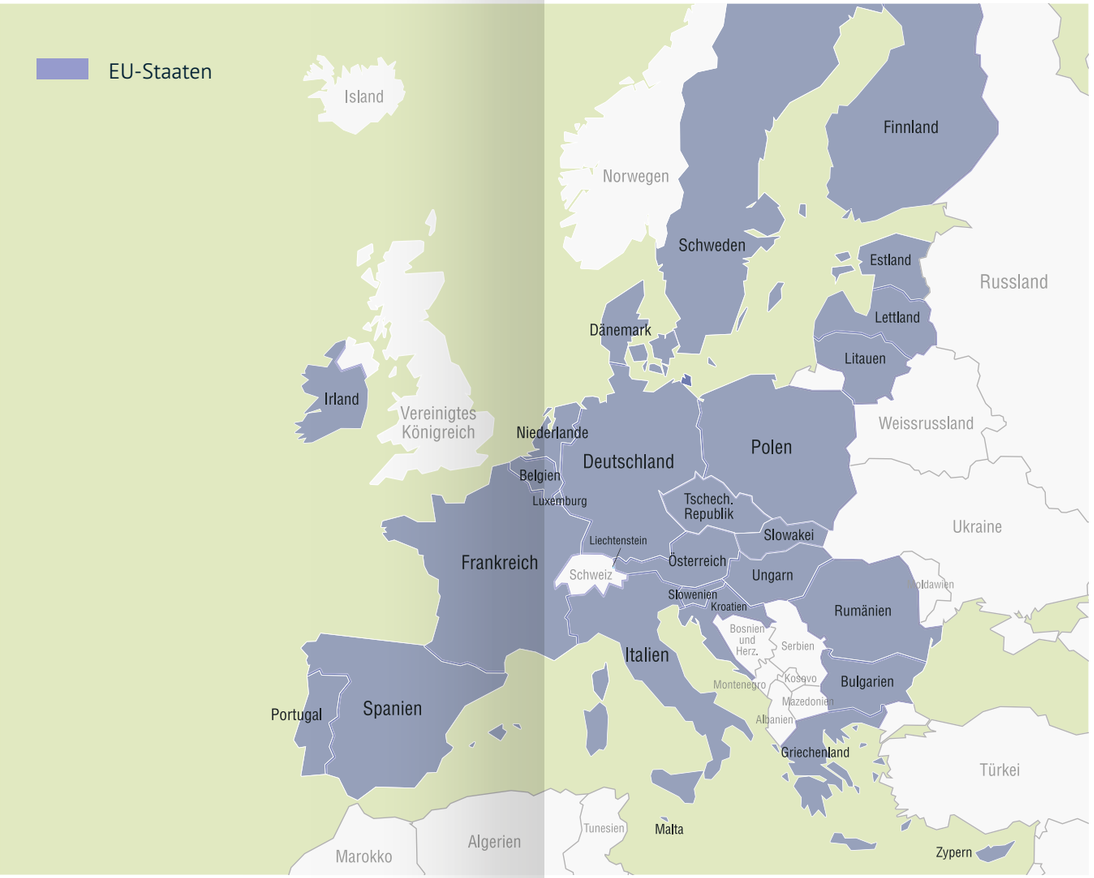

Die unionalen Ziele sollen mit unterschiedlichen Rechtsakten verwirklicht werden. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union (im Folgenden »EU-Organe«) nehmen Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an. Die Rechtsakte unterscheiden sich dabei in ihrer Rechtsverbindlichkeit.

Die EU-Organe sind angehalten, ihre Entscheidungen möglichst offen und bürgernah zu treffen. Alle Bürger*innen haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.

Politikbereiche der Europäischen Union

Die Europäische Union ist für einzelne Politikbereiche zuständig. Bei den allermeisten umweltrelevanten Politikfeldern teilt sich die Europäische Union die Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, mit Ausnahme bei der Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik. Hier ist **ausschließlich** die Union zuständig.

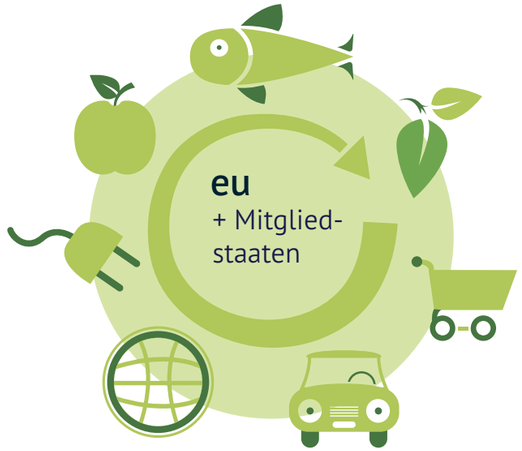

Die Liste der geteilten umweltrelevanten Zuständigkeitsbereiche ist lang:

- Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik
- Umweltpolitik
- Verbraucherschutz
- Verkehrspolitik
- transeuropäische Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur
- Energiepolitik
- Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit

In den ersten Jahren der europäischen Integration nach dem Zweiten Weltkrieg standen zunächst Wirtschaft und Wohlstand im Mittelpunkt der Europapolitik. Mit der Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit und der Zunahme ökologischer Krisen kamen Umweltschutz und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Europa zunehmend auf die politische Agenda. Die EU-Mitgliedstaaten sind sich einig, dass eine saubere, gesunde und vielfältige Umwelt nur mit einer gemeinsamen, grenzüberschreitenden Umweltpolitik erreicht werden kann.

Die europäische Umweltpolitik verfolgt hierbei folgende Ziele:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität
- Schutz der menschlichen Gesundheit
- Umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels

Mit dieser Auflistung zeigt sich, dass die Unionspolitiken und ihre Ziele eng miteinander verknüpft sind. Daher müssen grundsätzlich die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einbezogen werden. Auch den Erfordernissen des Verbraucherschutzes ist bei allen europäischen Politiken und Maßnahmen Rechnung zu tragen. So leistet die Union durch ein hohes Verbraucherschutzniveau gleichzeitig einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit.

Artikel 1

Ziel der Aarhus-Konvention

»Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (...).«

Die Aarhus-Konvention

Die Aarhus-Konvention ist ein einzigartiges demokratieförderndes Umweltabkommen, das neben dem Escazú-Abkommen – dem Pendant für Lateinamerika und die Karibik – den Umweltschutz mit Menschenrechten verknüpft. Die Konvention erkennt an, dass wir zukünftigen Generationen eine Pflicht zum Umweltschutz schulden. Sie verknüpft die Rechenschaftspflicht der (demokratischen) Regierungen mit dem Schutz der Umwelt.

Die Konvention gewährt einerseits der Öffentlichkeit bestimmte Verfahrensrechte. Sie erlegt andererseits den Vertragsparteien und deren Behörden Pflichten bezüglich dem Zugang zu Informationen, der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Zugang zu Gerichten auf. Mit der Konvention wird zudem anerkannt, dass es für den Umwelt- und Naturschutz oft vom Staat unabhängige Gruppen, Initiativen und Organisationen braucht. Die Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder

zivilgesellschaftlichen Initiativen treten in Entscheidungs- und Gerichtsverfahren als Stellvertreter oder Treuhänder für die Umwelt und die Natur auf.

Die Konvention legt Mindeststandards für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz fest. Sie beinhaltet drei Bereiche oder »Säulen«:

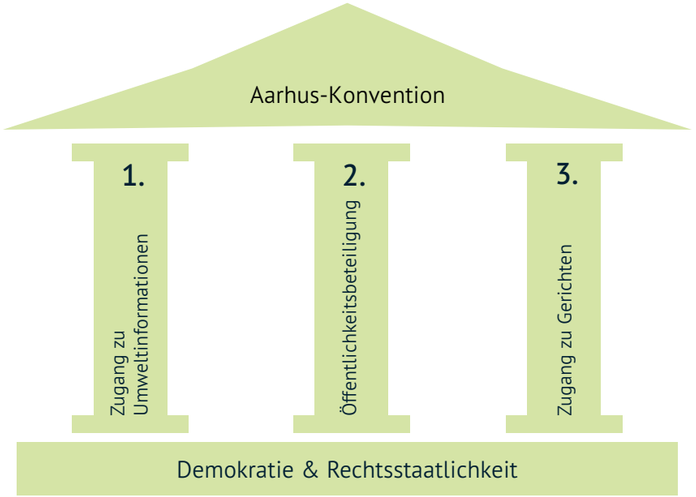

Ihre Rechte unter der Aarhus-Konvention

Die Aarhus-Konvention beschreibt in den Artikeln 4 bis 9 die drei zentralen Umweltverfahrensrechte und legt für diese Mindeststandards fest:

1. Zugang zu Umweltinformationen

Informationen über die Umwelt helfen Bürger*innen, ihre eigene Betroffenheit zu ergründen. Sie sind die Grundvoraussetzung für Bürger*innen- und Verbändebeteiligung. Nur durch Wissen über den Zustand der Umwelt sowie staatliche Maßnahmen und Regelungen zum Umweltschutz können sich Bürger*innen und Umweltverbände sinnvoll und effektiv für den Umwelt- und Naturschutz einsetzen. Zum einen können Einzelpersonen oder Organisationen Umweltinformationen aktiv bei Behörden anfragen. Staatliche Stellen sind zum anderen angehalten, Umweltinformationen zu erheben und zu verbreiten. Die Stellen sollen relevante Daten, unter anderem in elektronischer Form, verfügbar machen.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Damit Bürger*innen und Organisationen Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes in Entscheidungsprozesse einbringen können, sieht die zweite Aarhus-Säule in drei unterschiedlichen Konstellationen die Beteiligung der Öffentlichkeit vor: bei konkreten Entscheidungen über bestimmte umweltrelevante Tätigkeiten, bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken sowie während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer, rechtsverbindlicher, normativer Instrumente. Ziel der Beteiligung ist, die Behörden darin zu unterstützen, die Umweltfolgen zu erkennen und sie angemessen bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

3. Zugang zu Gerichten

Die dritte Säule bezieht sich auf den weiten Zugang zu gerichtlichen Verfahren oder anderen Überprüfungsverfahren. Bürger*innen und Umweltverbände sollen ihren Anspruch auf Umweltinformationen oder ihre Mitwirkungsrechte an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren, wenn nötig, auch vor Gericht oder anderen Stellen, beispielsweise vor einer Ombudsstelle, einfordern können. Auf dem gerichtlichen Wege können Bürger*innen und Umweltverbände die Einhaltung des Umweltrechts kontrollieren lassen.

Die Europäische Union als Vertragspartei der Aarhus-Konvention

Ziel der Europäischen Union ist, ihren Beitrag zur globalen nachhaltigen Entwicklung und zum Schutz der Menschenrechte zu leisten. Sie will auch dazu beitragen, dass das internationale Recht in der Welt strikt eingehalten und weiterentwickelt wird.

Um diese Ziele zu fördern, hat die Europäische Union unter anderem die Verabschiedung der Aarhus-Konvention als internationales Umweltübereinkommen in der UNECE-Region mit zu verantworten. Die Aarhus-Konvention ist das erste rechtsverbindliche Instrument zur Förderung der Umweltdemokratie, das das **Prinzip 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung**[5] in die Praxis umsetzt.

Grundsatz 10

»Umweltfragen sind am besten auf entsprechender Ebene unter Beteiligung aller betroffenen Bürger[*innen] zu behandeln. Auf nationaler Ebene erhält jeder Einzelne angemessenen **Zugang** zu den im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen **Informationen über die Umwelt**, einschließlich Informationen über Gefahrstoffe und gefährliche Tätigkeiten in ihren Gemeinden, sowie die Gelegenheit zur **Teilhabe an Entscheidungsprozessen**. Die Staaten erleichtern und fördern die öffentliche Bewusstseinsbildung und die Beteiligung der Öffentlichkeit, indem sie Informationen in großem Umfang verfügbar machen. **Wirksamer Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren**, so auch zu Abhilfe und Wiedergutmachung, wird gewährt.«

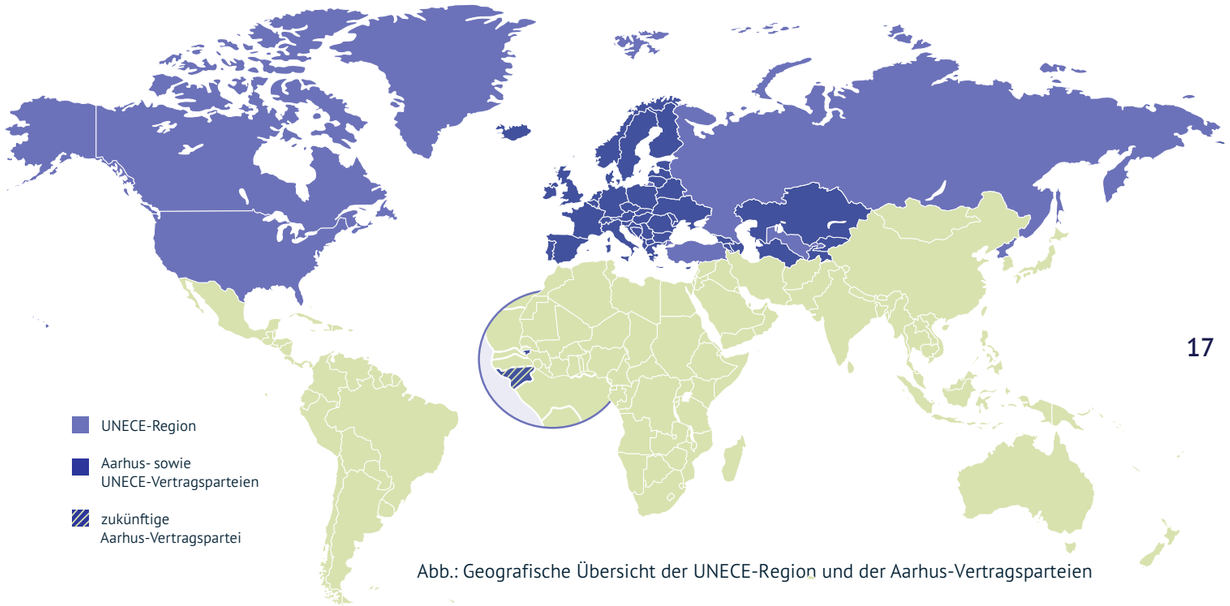

Abb.: Geografische Übersicht der UNECE-Region und der Aarhus-Vertragsparteien

Die Aarhus-Konvention zählt insgesamt 46 Staaten (darunter alle 27 EU-Mitgliedstaaten) und die Europäische Union als supranationalen Staatenbund als Vertragsparteien. Die Parteien haben die Aarhus-Konvention in unionales und nationales Recht zu überführen. Bald wird auch das westafrikanische Land Guinea-Bissau der Aarhus-Konvention beitreten.

Ihre Beteiligungsrechte in der Europäischen Union

Als Vertragspartei der Aarhus-Konvention hat die Europäische Union die drei Säulen der Konvention in den EU-Verträgen und mit sekundären Rechtsakten, wie Richtlinien und Verordnungen, umgesetzt. Die Integration des Aarhus-Rechts soll garantieren, dass Sie auch auf Unionsebene von Ihren Informations-, Beteiligungs- und Klagerechten Gebrauch machen können.

Das heißt, jede Person oder Organisation hat das Recht, **Umweltinformationen** zu erhalten, die sich im Besitz von europäischen Organen, Einrichtungen oder Stellen befinden. Bei welcher Stelle Sie wie und wann einen Antrag auf Umweltinformationen stellen können, erklären wir auf den folgenden Seiten. Außerdem erläutern wir, wie und wann Sie die angefragten Umweltinformationen erhalten, mit welchen Kosten Antragstellende rechnen müssen und in welchen Fällen eine Stelle ein Informationsgesuch ablehnen kann.

Um sich für den europäischen Klima-, Umwelt- und Naturschutz stark zu machen, können Einzelpersonen oder Organisationen außerdem an den zahlreichen formellen und informellen **Beteiligungsverfahren** und -prozessen der Europäischen Union teilnehmen. Diese beschreiben wir genauer in der Broschüre »Beteiligen: Beteiligungsrechte in der Europäischen Union zum Umweltschutz« zur zweiten Säule der Aarhus-Konvention.

Die Überprüfung von demokratischen Entscheidungen ist bedeutender Bestandteil der europäischen Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten. Jede Person und Organisation hat das Recht, umweltbezogene Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen von europäischen Organen, Einrichtungen oder Stellen überprüfen zu lassen. Die gerichtliche Kontrolle der unionalen Entscheidungen findet durch den Europäischen Gerichtshof statt. Zusätzlich gibt es zahlreiche außergerichtliche und außereuropäische Stellen, bei denen sich Bürger*innen und Umweltverbände beschweren können. Welche **Beschwerde- und Klagemöglichkeiten für den Umweltschutz** bestehen, wer bei wem, wie, wann und zu welchen Kosten Rechtsbehelfe einlegen kann, erklären wir in der Broschüre »Rechte einklagen: Beschwerde- und Klagerechte in der Europäischen Union zum Umweltschutz« zur dritten Säule der Aarhus-Konvention.

Wie sich die Aarhus-Konvention auf Informations-, Beteiligungs- und Klagerechte auf EU-Ebene auswirkt, erklärt dieser Kurzfilm des UfU (deutsch mit englischen Untertiteln):

» Wenn, wie wir sehen, die [EU-]Institutionen einem großen Anteil von Anträgen auf Zugang zu [EU-]Dokumenten stattgeben, bedeutet dies, dass sie von vorne herein mehr tun sollten, um Dokumente proaktiv zu veröffentlichen.«

Rosita Hickey, Direktorin für Anfragen der Europäischen Bürgerbeauftragten

Informationen über die Umwelt der Europäischen Union

Dieser Kurzfilm des UfU erläutert, was Umweltinformationen sind und bei welchen europäischen Stellen sie angefragt werden können (deutsch mit englischen Untertiteln).

Ihr Recht auf Zugang zu Umweltinformationen

Der Zugang zu Umweltinformationen ist eine Grundvoraussetzung, um sich aktiv in demokratische Entscheidungsprozesse der Europäischen Union einbringen zu können. Damit ist der Informationszugang ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten. Jede Person, ohne Unterscheidung nach Staatsbürgerschaft, Nationalität oder Wohnsitz, sowie Organisationen mit Sitz oder tatsächlichem Arbeitsmittelpunkt in der Europäischen Union können einen Antrag auf Umweltinformationen stellen.

Die zentralen europäischen Rechtsinstrumente, die den aktiven Zugang zu Umweltinformationen regeln, die bei Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union vorliegen, sind:

Die Transparenz-Verordnung[6]
Die Aarhus-Verordnung[7]

Weiterführende Informationen zu den Rechtsgrundlagen zum aktiven und passiven Informationszugang auf EU-Ebene sind hier zu finden.

Ein Antrag auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Kommission kann hier elektronisch gestellt werden.

Außerdem können Sie die Online-Plattform www.asktheEU.org nutzen, mit der jede Person direkt Dokumente von EU-Institutionen anfragen kann.

Was sind »Umweltinformationen«?

Was Umweltinformationen sind, ist in der Aarhus-Verordnung legal definiert. Umweltinformationen umfassen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form.

Folgende Informationen sind ausgabepflichtig:

- Der Zustand der Umweltbestandteile (zum Beispiel Luft, Wasser, Boden) und die Wechselwirkung zwischen den Bestandteilen
- Die Umweltfaktoren (zum Beispiel Stoffe, Lärm und Strahlung)
- Die Tätigkeiten und Maßnahmen (zum Beispiel Politiken, Gesetze, Pläne und Programme), die sich auf die Umweltbestandteile und Faktoren auswirken
- Die Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts
- Die Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen und
- Der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit

Bei welchen europäischen Stellen können Sie Informationen anfragen?

Umweltinformationen können bei den **informationspflichtigen Stellen** der Europäischen Union angefragt werden. Umweltinformationen befinden sich häufig im Besitz der Generaldirektionen der Europäischen Kommission. Die Generaldirektionen (GD) sind jeweils für einen bestimmten Politikbereich zuständig. Beispielsweise liegen Umweltinformationen bei der Generaldirektion Umwelt vor, aber auch bei der GD Klimapolitik, Energie, Mobilität & Verkehr, Gesundheit & Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft & ländliche Entwicklung, Maritime Angelegenheiten & Fischerei oder Justiz & Verbraucher.

Ein Anspruch besteht auf den Zugang zu allen Dokumenten eines Organs, unter anderem des **Europäischen Parlaments**, **des Rates** oder der **Europäischen Kommission**. Die **Europäische Umweltagentur** und weitere Agenturen im Umwelt- und Nachhaltigkeitsbereich verfügen ebenfalls über Umweltinformationen:

- Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, kurz ACER (www.acer.europa.eu)
- Europäische Chemikalienagentur, kurz ECHA (www.echa.europa.eu)
- Europäische Fischereiaufsichtsagentur, kurz EFCA (www.efca.europa.eu)
- Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, kurz EFSA (www.efsa.europa.eu)
- Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, kurz OSHA (www.osha.europa.eu)
- Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher, kurz EAHC (www.ec.europa.eu/eahc)

Das bedeutet, dass Bürger*innen und Verbände Dokumente erhalten können, die sich im Besitz der Europäischen Kommission und anderer Institutionen befinden, einschließlich der erlassenen Rechtsakte, amtlicher Dokumente, historischer Archive sowie Sitzungsprotokolle und Tagesordnungen.

Bevor eine Anfrage an die Stellen erfolgt, sollte stets geprüft werden, ob die **Dokumente im Internet frei** verfügbar sind. Die Europäische Kommission, das Parlament, der Rat und andere informationspflichtige Stellen stellen nämlich eine Vielzahl an Dokumenten online zur Verfügung. Damit erübrigt sich eine Informationsanfrage eventuell. Hier können Sie beispielsweise umweltrelevante Informationen finden:

Europäische Kommision

Internetauftritt
https://ec.europa.eu/info/index_de

Dokumentenportal
https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency/freedom-information/access-documents/how-access-commission-documents_de

Infrastruktur für räumliche Informationen in Europa (INSPIRE)
http://inspire.ec.europa.eu

INSPIRE Geo-Portal
www.inspire-geoportal.eu/index.cfm

Wasserinformationssystem Europa
http://water.europa.eu

European Soil Data Centre
http://esdac.jrc.ec.europa.eu

Umsetzung des Umweltrechts in der Union
https://ec.europa.eu/environment/legal/implementation_en.htm

Transparenzportal
https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency_de

Beteiligungsportal
https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say

Rechtsetzungsportal
https://ec.europa.eu/info/law/contribute-law-making_de

Bessere Rechtsetzungsportal
http://ec.europa.eu/smart-regulation/better_regulation/reports_en.htm

Europäische Umweltagentur

Europäische Industrieemissionen-Portal
https://industry.eea.europa.eu/

Gemeinsames Umweltinformationssystem (SEIS)
https://www.eea.europa.eu/de

Europäisches Luftqualitätsportal
https://aqportal.discomap.eea.europa.eu/

Daten-Viewer zu Luftverschmutzungsemissionen
https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/dashboards/necd-directive-data-viewer-3

Natura 2000 Netz-Viewer
https://natura2000.eea.europa.eu/

Natura 2000-Daten – das europäische Netz der Schutzgebiete
www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/natura-12

Europäische Chemikalienagentur

Transparenzportal
https://echa.europa.eu/about-us/the-way-we-work/procedures-and-policies/transparency

Chemikalienverbreitungsportal
https://echa.europa.eu/information-on-chemicals

Sammlung EU-Gesetzgebung für Chemikalien (EUCLEF)
https://echa.europa.eu/information-on-chemicals

Aus der Praxis

Informationen für die Forschung

Eine Berliner Forscherin möchte beispielsweise herausfinden, wie viele Stickoxid- und Schwefeldioxid-Emissionen alle europäischen Industriestandorte verursachen. Hierzu kann sie, bevor sie eine Umweltinformationsanfrage stellt, zunächst das europäische Portal für Industrieemissionen der Europäischen Umweltagentur zu Rate ziehen: https://industry.eea.europa.eu

Das Portal umfasst mehr als 60.000 Industriestandorte aus 65 Wirtschaftszweigen in ganz Europa. Das Portal zeigt den Standort und die Verwaltungsdaten der Standorte sowie die Freisetzungen und Übertragungen von zahlreichen Stoffen in die Luft, das Wasser und den Boden sowie die Abfallübertragung. Für Großfeuerungsanlagen gibt es detailliertere Daten zu den Emissionen: https://industry.eea.europa.eu/analyse/lcp-analysis

Ist die gewünschte Information nicht aufzufinden, kann die Forscherin eine Anfrage stellen. Die Aarhus-Verordnung sieht auch vor, dass die Stellen die Antragstellerin darüber unterrichten, bei welcher Stelle die Informationen über die bei der Erhebung der Informationen **angewandten Messverfahren** gefunden werden können. Dies umfasst auch die Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben. Andernfalls verweisen die Stellen auf das angewandte standardisierte Verfahren.

Wie ist eine Informationsanfrage zu stellen?

Die **rechtlichen Vorgaben an eine Anfrage sind gering**. Außerdem bemühen sich die Organe und Einrichtungen der Union, den Antragstellenden Unterstützung und Orientierungshilfe für den Informationszugang zu geben. Die EU-Organe informieren die Bürger*innen oder Verbände darüber, wie und wo Informationsanfragen gestellt werden können.

Der Antrag ist **schriftlich, einschließlich elektronischer Form**, in einer der EU-Sprachen zu stellen. Antragstellende brauchen keine Gründe für das Informationsgesuch darzulegen. Die EU-Organe kommen auf die Antragstellenden zu, um ihre Anfragen gegebenenfalls zu präzisieren, und leisten ihnen dabei Hilfe, beispielsweise durch Informationen über die Nutzung der öffentlichen Dokumentenregister.

Es wird empfohlen, beim (Erst)Antrag dem EU-Organ mitzuteilen, in welcher Form die Information (zum Beispiel elektronische Form, Kopien, Einsichtnahme vor Ort) zugänglich gemacht werden soll. Auch eine Nachfrage bezüglich der gegebenenfalls entstehenden Kopier- und Übersendungskosten sollte in den (Erst)Antrag integriert werden.

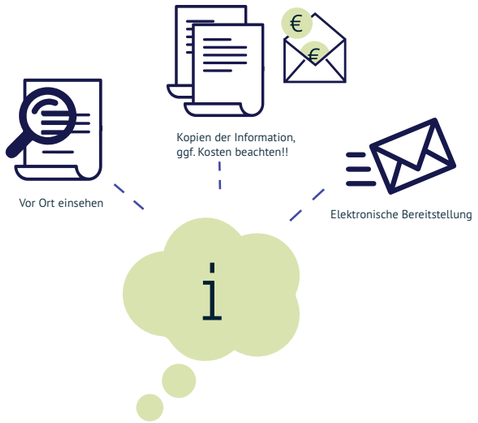

Ablauf des Verfahrens nach Antragstellung

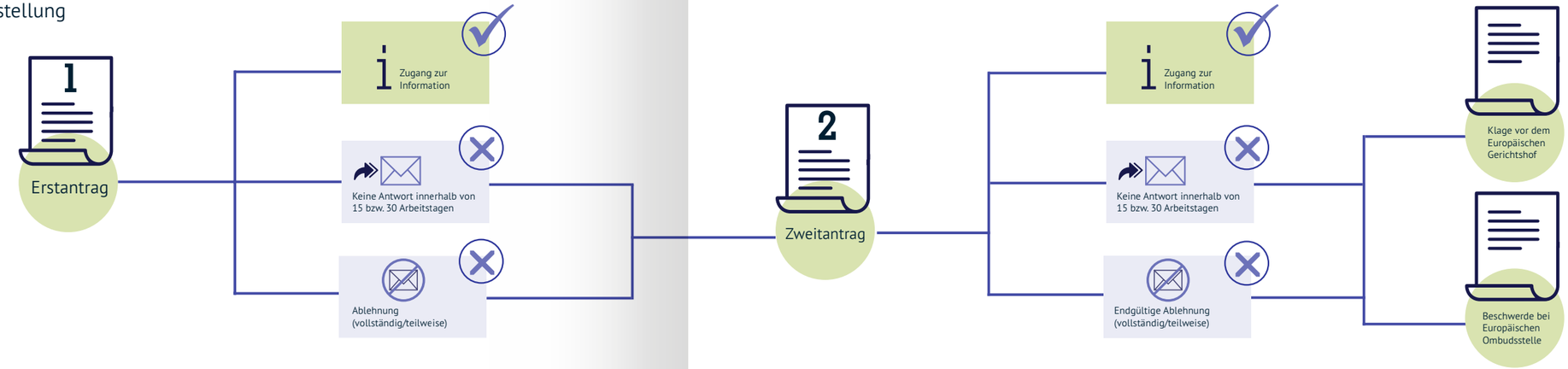

Was passiert nach der Antragstellung?

Die informationspflichtige Stelle hat eine Anfrage unverzüglich zu bearbeiten. Der oder die Antragsstellende erhält eine Empfangsbestätigung. Innerhalb von **fünfzehn Arbeitstagen** nach Antragsstellung macht das EU-Organ entweder das angeforderte Dokument zugänglich oder informiert den oder die Antragende schriftlich über die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung der Anfrage. Wenn ein sehr umfangreiches Dokument oder viele Dokumente angefragt werden, kann die Antwortfrist um fünfzehn Arbeitstage verlängert werden.

Lehnt das EU-Organ die Anfrage ganz oder teilweise ab, kann der oder die Antragsstellende innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen einen **Zweitantrag** zur Überprüfung der Ablehnungsentscheidung stellen. Auch wenn das EU-Organ nicht innerhalb der Frist antwortet, kann ein Zweitantrag gestellt werden.

Behandlung von Zweitanträgen

Das EU-Organ hat auch die Zweitanfrage unverzüglich zu bearbeiten. Binnen **fünfzehn beziehungsweise dreißig Arbeitstagen** gewährt das Organ entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument und macht es zugänglich oder teilt schriftlich die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung mit. Verweigert das Organ den Zugang endgültig, so unterrichtet es den oder die Antragsstellende über mögliche Rechtsbehelfe. Rechtsbehelfe sind auch möglich, wenn das EU-Organ nicht fristwahrend antwortet.

Zugang nach der Umweltinformationsanfrage

Der Zugang erfolgt je nach Wunsch in **elektronischer Form, durch Kopie oder Einsichtnahme** vor Ort in einer vorliegenden Fassung und Form (einschließlich einer elektronischen oder anderen Form, beispielsweise Braille-Schrift, Großdruck oder Bandaufnahme). Ist ein Dokument bereits von dem EU-Organ freigegeben worden und für den oder die antragsstellende Person problemlos zugänglich, genügt es, wenn das Organ die Person darüber informiert, wie sie das angeforderte Dokument erhalten kann.

Gibt es Gründe, warum Informationen nicht herausgegeben werden?

Ein EU-Organ kann eine Umweltinformationsanfrage vollständig oder teilweise ablehnen. Wenn nur Teile des angefragten Dokuments schutzwürdig sind, müssen die übrigen Teile freigegeben werden. Grundsätzlich kann das EU-Organ die Verbreitung von Dokumenten nur für den Zeitraum verweigern, in dem der Schutz der Inhalte gerechtfertigt ist.

Ablehnungsgründe

Das Organ kann die Verbreitung von Dokumenten ablehnen, wenn dadurch einzelne oder mehrere öffentliche oder private Interessen beeinträchtigt werden:

Öffentliche Interessen

- Öffentliche Sicherheit
- Verteidigung und militärische Belange
- Internationale Beziehungen
- Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Union oder eines Mitgliedstaats

Private Interessen

- Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (insbesondere Schutz personenbezogener Daten)
- Geschäftliche Interessen (insbesondere geistiges Eigentum)
- Gerichtsverfahren und Rechtsberatung
- Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten

Den Gerichten zufolge besteht eine allgemeine Vermutung, dass die Verbreitung von Dokumenten unzulässig ist, wenn diese Bezug haben zu:

- laufenden EU-Pilot-Verfahren
- laufenden Vertragsverletzungs- und Prüffällen
- Beihilfesachen
- Wettbewerbssachen, von nationalen Wettbewerbsbehörden übermittelten Dokumenten
- Fusionskontrollsachen
- Untersuchungen von Betrugsfällen (OLAF)
- Rechtssachen
- Angeboten anderer Bieter*innen in einem Vergabeverfahren
- Finanzhilfevorschlägen anderer Bewerber*innen
- schriftlichen Fragen bei Personalauswahlverfahren

Im Falle des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen sowie von Inspektions-, Untersuchungs-und Audittätigkeiten wird ein überwiegendes Interesse an der Verbreitung von Informationen zu **Umweltemissionen** angenommen.

Weiterhin können EU-Organe Informationen zurückhalten, wenn sich die Bekanntgabe negativ auf den **Schutz der Umweltbereiche** auswirken würde (zum Beispiel Brutstätten seltener Tierarten).

Für den Zugang zu EU-Dokumenten, die für den **internen Gebrauch** erstellt wurden und wenn das Organ **noch keine Entscheidung** in der Angelegenheit getroffen hat, muss ein überwiegendes öffentliches Interesse an dessen Verbreitung bestehen.

Auch Dokumente **Dritter** sind gegebenenfalls zu verbreiten.

Gegen vollständig oder teilweise abgelehnte Umweltinformationsanfragen stehen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Mehr Informationen dazu hier in der Broschüre:

Weiterleitung von Umweltinformationsanfragen

Wenn EU-Organe einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen erhalten, die sich nicht in ihrem Besitz befinden, so unterrichten sie die Antragsstellenden so rasch wie möglich oder spätestens innerhalb von **15 Arbeitstagen** über das EU-Organ oder die mitgliedstaatlichen Behörden, bei denen ihres Erachtens nach die gewünschten Informationen angefragt werden können.

Alternativ kann die Anfrage an das EU-Organ oder die betreffende Behörde weitergeleitet werden. Das Organ setzt die Antragsstellenden hiervon in Kenntnis.

Wie viel kostet eine Umweltinformationsanfrage?

Das **Kostenrisiko** für eine Umweltinformationsanfrage ist **gering**. Der **direkte Zugang in elektronischer Form** oder über das öffentliche Dokumentenregister bzw. im Amtsblatt, die Einsichtnahme vor Ort oder Kopien von weniger als 20 DIN-A4-Seiten sind **kostenlos**.

Die Kosten, um **Kopien** anzufertigen und zu übersenden, können den Antragenden in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten dürfen die **tatsächlichen Kosten** für die Anfertigung und Übersendung der Kopien nicht überschreiten.

Die Europäische Kommission, das Parlament, der Rat und andere EU-Organe stellen eine Vielzahl an Dokumenten hier online zur Verfügung.

EUR-Lex bietet den kostenfreien Zugang zu allen Rechtsakten der Europäischen Union: https://eur-lex.europa.eu/homepage.html

Weiterführende Informationen

Unabhängiges Institut für Umweltfragen (UfU) e.V.
www.aarhus-konvention.de

UNECE – Aarhus Sekretariat
www.unece.org/env/pp/introduction.html

Europäische Kommission
https://ec.europa.eu/environment/aarhus/index.htm

Bundesumweltministerium
www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umwelt-information/aarhus-konvention

Deutscher Naturschutzring
www.dnr.de/fileadmin/EU-Koordination/Publikationen_und_Dokumente/bruesseler1x1.pdf

Anmerkungen

1 www.aarhus-konvention.de/aarhus-konvention/inhalt 2 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12016M%2FTXT&qid=1621422435977 3 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT 4 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12012P%2FTXT 5 www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf 6 Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43). 7 Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1767 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 356, S. 1).

Die europäische Umweltpolitik und -gesetzgebung spielt eine bedeutende Rolle für den globalen Klima- und Umweltschutz. Auch der größte Teil nationaler Umweltgesetze wird in Brüssel gemacht. Entscheidend ist, dass Bürger*innen und auch Umweltverbände an diesen wegweisenden Prozessen und Entscheidungen sowie deren Umsetzung frühzeitig beteiligt werden. Die Aarhus-Konvention bildet dafür die entscheidende rechtliche Grundlage. Sie setzt hohe Maßstäbe für den **Zugang zu Umweltinformationen, für Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit** an europäischen und nationalen Verwaltungsverfahren. Sie eröffnet den **Zugang zu Gerichten in Umweltfragen**. Da die Europäische Union – neben allen europäischen Mitgliedstaaten – eigenständige Vertragspartei der Aarhus-Konvention ist, sind die Aarhus-Verfahrensgrundsätze sowie Informations-, Beteiligungs- und Gerichtszugangsrechte nicht nur innerhalb der Mitgliedstaaten auszugestalten, sondern auch für europäische Verfahren und Prozesse.

In dieser Broschüre erfahren Sie mehr über **Ihr Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union** vorliegen. Denn Informationen sind eine Grundvoraussetzung dafür, sich aktiv in demokratische Entscheidungsprozesse der Europäischen Union einbringen zu können. Zwei weitere Broschüren des UfU befassen sich mit dem Recht auf Beteiligung sowie dem Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf europäischer Ebene.

UfU
Unabhängiges Institut
für Umweltfragen

Unabhängiges Institut für Umweltfragen (UfU) e.V.
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Telefon 030 4284 993 0

recht@ufu.de
ufu.de
twitter.com/UfUberlin